

Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zu den Feststellungen und Empfehlungen
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Heinsberg im Jahr 2020

Prüfbereich Finanzen		
	Feststellungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
F1	Der Stadt Heinsberg gelingt es nicht alle Fristen zur Aufstellung der Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse einzuhalten. Das etablierte Controlling und Berichtswesen liefert jedoch die wesentlichen Informationen zur Haushaltsplanung und -steuerung.	Die Stadt Heinsberg ist bestrebt, die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse einzuhalten. Die Gründe für eingetretene Fristüberschreitungen waren vielschichtig. So lagen beispielsweise wesentliche Planungsgrundlagen zur Aufstellung der Haushaltssatzung (Modellrechnung zum GFG NRW, Kreisumlagebelastungen) nicht immer rechtzeitig vor. In solchen Fällen stand eine frühere Einbringung des Haushalts im Zielkonflikt zu Planungs- und Veranschlagungsgrundsätzen. Um in der Haushaltsausführung das Risiko durch erhebliche Planabweichungen zu minimieren, hat die Stadt in diesen Fällen eine geringfügige Fristüberschreitung in Kauf genommen. Der festgestellte Jahresabschluss 2020 lag rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsplanung 2022 vor.
F2	Der Haushaltsausgleich der Stadt Heinsberg ist im Wesentlichen auf die gute konjunkturelle Entwicklung sowie den kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen. Insbesondere die steigenden Aufwendungen für das Personal belasten den Haushalt zunehmend.	Die Stadt Heinsberg versteht Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe und prüft Haushaltsansätze stets kritisch. Wirtschafts- und Strukturförderung zählen zu den Kernaufgaben der Stadt, auch um die eigene Finanzkraft zu verstetigen und zu steigern. Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens und der Anteil an den Gemeinschaftssteuern sind positiver Beleg dafür. Die Personalkostenentwicklung wurde in den vergangenen Jahren überwiegend durch externe Einflüsse und gesetzliche Anforderungen bestimmt, z.B. gestiegener Personalbedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen, Besoldungs- und Tarifierhöhungen etc.

F3	Die Stadt Heinsberg hat Regelungen für die Ermächtigungsübertragungen getroffen und in einer Dienstanweisung festgeschrieben. Übertragene Aufwendungen werden ausgeschöpft. Bei den investiven Auszahlungen kann Heinsberg die Ausschöpfung der Ansätze noch steigern.	Ermächtigungsübertragungen sind ein wichtiges und notwendiges Instrument der flexiblen Haushaltsführung, um die jahresübergreifende Finanzierung notwendiger Ausgaben sicherzustellen. Andererseits hat die Beachtung der Haushaltsgrundsätze gem. § 75 Abs. 1 S. 2 GO NRW (u.a. Grundsatz der Sparsamkeit) aus Sicht der Stadt Heinsberg auch bei den Ermächtigungsübertragungen einen hohen Stellenwert, so dass die Ausschöpfung der übertragenen Ansätze auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel können auch externe Ursachen haben, z.B. Material- und Personalengpässe des Auftragnehmers, Witterungsbedingungen, Komplexität bei Sanierungsmaßnahmen.
F4	Eine Standardisierung des Prozesses der Fördermittelakquise gibt es in Heinsberg nicht.	Seitens der Stadt Heinsberg ist Fördermittelakquise ein praktizierter Bestandteil der Haushaltsplanung und -ausführung. Hierbei erfolgt die Fördermittelakquise grundsätzlich dezentral auf Ebene der Fachämter. Finanzielle und haushaltsrechtliche Einzelheiten stimmen die Fachämter mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen ab. Sowohl die Sonderposten aus Zuwendungen, die erhaltenen Anzahlungen aus Zuwendungen als auch die entsprechenden Ertragspositionen der Stadt Heinsberg sind seit 2019 steigend und damit ein positiver Indikator für die erreichte Fördermittelakquise. Die Stadt Heinsberg wird ihre Prozesse der Fördermittelakquise überprüfen, um eventuelle Anpassungsbedarfe oder Optimierungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Prüfbereich Finanzen		
	Empfehlungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
E2	Die Stadt Heinsberg sollte weiterhin einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen. Verschlechtert sich die derzeitige positive konjunkturelle Lage, müssen die Ertragseinbußen durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Der Konsolidierungskurs der Stadt Heinsberg wird auch in den kommenden Jahren konsequent weiter fortgesetzt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Stadt auf eventuelle Ertragseinbußen reagieren, um sie durch Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren. Eine allgemeingültige Regel, dass Ertragseinbußen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, stets im Verhältnis 1:1 durch Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden können, lässt sich aus Sicht der Stadt nicht aufstellen. Insbesondere sind Ertragseinbußen durch coronabedingte Folgen für die heimische Wirtschaft sowie durch andere konjunkturelle Risiken wie z.B. Lieferprobleme, Inflation, hohe Energie- und Materialpreise nicht valide bezifferbar. Durch städtische Maßnahmen in strategischen Handlungsfeldern wie z.B. Wirtschafts- und Strukturförderung und zukunftsorientierte Stadtentwicklung/-planung sollen gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung der heimischen Wirtschaft erhalten bzw. ausgebaut werden. Zur aktuellen Haushaltskonsolidierung zählen u.a. die im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Sondertilgungen alter, mitunter hochverzinsster Investitionskredite. Die reduzierte Zinsbelastung und eingesparten Verwarentgelte werden den Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren unterstützen. Darüber hinaus werden stets die Ansatzmeldungen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung kritisch überprüft und ggf. angepasst.
E4.1	Die Stadt Heinsberg sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von möglichen Förderfähigkeiten sollte nicht nur praktizierter, sondern auch generell festgeschriebener und standardisierter Bestandteil in jeder Planung sein.	siehe F4
E4.2	Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Rat sollten regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden.	In der Praxis werden die Entscheidungsträger regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert. Bei wesentlichen Investitionsmaßnahmen oder konsumtiven Projekten erfolgt grundsätzlich eine Beschlussfassung im Rat / Fachausschuss. Bei Förderzusage berichtet der Bürgermeister im Rat hierüber. Die Entscheidungsträger in der Verwaltung einschließlich Amt für Finanzen und Beteiligungen werden ebenfalls informiert.

Prüfbereich Beteiligungen		
	Feststellungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
F1	Die Datenerhebung und –vorhaltung entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Heinsberg ergeben.	siehe E1 bis E2.3, nächste Seite
F2	Das Berichtswesen entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Heinsberg ergeben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen insbesondere durch ein unterjähriges Berichtswesen.	siehe E1 bis E2.3, nächste Seite

Prüfbereich Beteiligungen		
	Empfehlungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
E1	Die Wirtschaftspläne und Dokumente zur Wirtschaftslage und voraussichtlichen Entwicklung der Mehrheitsbeteiligungen sollten zentral vorgehalten und gepflegt werden.	Die Mehrheitsbeteiligungen sind verpflichtet, die Wirtschaftspläne und die unterjährig erstellten Dokumente zur Wirtschaftslage und voraussichtlichen Entwicklung der Beteiligungen dem Beteiligungsmanagement der Stadt Heinsberg vorzulegen. Ebenfalls werden dort die Unterlagen zu den wesentlichen Beteiligungen zentral vorgehalten und gepflegt, um die notwendigen Dokumente der Beteiligungen zur Haushaltsplanung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO NRW vorzuhalten.
E2.1	Die Stadt sollte die Weitergabe der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne an das Beteiligungsmanagement mit den Mehrheitsbeteiligungen durch Vereinbarungen oder Leitlinien regeln. Die Beteiligungsberichte sollten zur Steuerungsunterstützung weiterhin bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt und dem Rat vorgelegt werden.	Auf E1 wird verwiesen. Die Vorlage der Beteiligungsberichte an den Rat wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, vorgenommen. Da die Stadt nur vier Mehrheitsbeteiligungen besitzt und ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet, sind weitergehende Vereinbarungen oder Leitlinien aus Sicht der Stadt nicht erforderlich. Des Weiteren sind der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete Mitglied bzw. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mehrheitsbeteiligungen, so dass die Weiterleitung von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen an das Beteiligungsmanagement sichergestellt ist.
E2.2	Das Beteiligungsmanagement sollte sich regelmäßig einen Überblick über die Konzernstruktur der Kreiswerke Heinsberg GmbH verschaffen und diese im Beteiligungsbericht grafisch darstellen.	Mit einem Anteil von 4,25% an der Kreiswerke GmbH (KWH) ist die Beteiligung für die Stadt unwesentlich, so dass eine grafische Darstellung der Konzernstruktur im Beteiligungsbericht aus Sicht der Stadt nicht erforderlich ist. Aufgrund der gemeinderechtlichen Vorgaben aus §§ 107 ff GO NRW sind Verwaltungsleitung und Rat über Änderungen der Konzernstruktur informiert bzw. sind ggf. entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich. In den Konzernabschluss der KWH waren bislang folgende Unternehmen einzubeziehen: KWH (Mutterunternehmen), WestVerkehr GmbH, West-Gleis GmbH. Die Beteiligung des Mutterunternehmens KWH an der NEW Kommunalholding war nicht zu konsolidieren. Weitere Beteiligungen des Mutterunternehmens oder der Tochterunternehmen bestehen bislang nicht.
E2.3	Die Stadt Heinsberg sollte dem Rat möglichst unterjährig über wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen und Risiken bedeutender Beteiligungen berichten.	Der Rat der Stadt Heinsberg wird bei Bedarf über die wesentlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Risiken der bedeutenden Beteiligungen im Rahmen der quartalsweise erstellten Controllingberichte informiert.

Prüfbereich Hilfe zur Erziehung

	Feststellungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
F1	Über eine Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügt die Stadt Heinsberg noch nicht. Kennzahlen zur Überprüfung werden noch nicht zu Steuerungszwecken genutzt.	Das Jugendamt hat die Anschaffung einer zeitgemäßen Jugendamtssoftware eingeleitet. Mit der Vernetzung der einzelnen Fachbereiche und fortschreitender Digitalisierung wird eine Arbeitsgrundlage geschaffen, die bspw. die Einführung eines effektiven Controllings zulässt. Entsprechende Aufgabenverteilungen innerhalb des Jugendamtes sind bereits erfolgt. Anhand der zu gewinnenden Erkenntnisse lassen sich bestehende Strukturen zu einer Gesamtstrategie weiterentwickeln.
F2	Ein produktorientiertes Finanzcontrolling mit aussagefähigen und steuerungsrelevanten Kennzahlen ist in Heinsberg nicht vorhanden. Die vorhandene Jugendamtssoftware ist nach Aussage der Stadt nicht zeitgemäß und erfüllt nicht die Bedürfnisse des Jugendamtes.	siehe F1
F3	Die im Handbuch verschriftlichten Regelungen zum Fachcontrolling sind ausbaufähig und bedürfen einer Unterstützung durch eine zeitgemäße Jugendamtssoftware, sodass Ergebnisse zukünftig konkreter aufbereitet und ausgewertet werden können.	siehe F1
F4	Die Darstellung der Prozesse im Handbuch der Stadt Heinsberg können noch optimiert werden. Die Prozesse im Handbuch beinhalten keine zeitlichen Vorgaben oder Fristen. Positiv ist, dass die Stadt jeden Teilprozess mit Zielen hinterlegt hat.	Die Prozesse sollen optimiert werden durch Laufzeitbegrenzungen, standardmäßige Verkürzung der Hilfeplangespräch-Intervalle, Erstellung von Trägerverzeichnissen, Trägersauswahl unter Einbeziehung der WJH, regelmäßige und kurzfristigere Überprüfung der Fachleistungsstundenbedarfs.
F5	Das Jugendamt hat eine gut strukturierte fachliche Zugangssteuerung. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte jedoch stärker beachtet werden.	Maßnahmen haben sich am Wohl des Kindes des Jugendlichen zu orientieren, nicht primär an der Wirtschaftlichkeit. Spezielle Hilfebedarfe erfordern dabei spezielle, aber auch kostenintensive Maßnahmen. Die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Anbietern und ihren Angeboten auswählen zu können, bestehen nur eingeschränkt.
F6	Ein generelles Rückführungs- oder Verselbstständigungskonzept gibt es im Jugendamt der Stadt Heinsberg nicht.	Da die Hilfemaßnahmen einzelfallspezifisch den individuellen Situationen angepasst sein müssen, erscheint eine Prozessbegleitung wie unter F4 dargestellt zielführender.
F7	Die Fallsteuerung kann in Heinsberg durch eine intensivere Zugangssteuerung, ein Anbieterverzeichnis sowie durch Laufzeitbegrenzungen optimiert werden.	siehe F4

F8	Das Jugendamt nutzt einzelne Prozesskontrollen schon. Optimierungsbedarf sieht die gpaNRW bei einer automatisierten Wiedervorlage und bei den softwaregestützten Prozesskontrollen.	siehe F1
F9	Die Stadt Heinsberg legt viel Wert auf eine hochwertige Einarbeitung. Ein Einarbeitungskonzept liegt für die Kindertagespflege vor. Es soll dort erprobt werden und bei Bewährung auf alle anderen Sachgebiete des Jugendamtes übertragen werden.	Das Einarbeitungskonzept für die Kindertagespflege wird erprobt und bei Bewährung auf alle anderen Sachgebiete des Jugendamtes übertragen.
F10	Die Stadt Heinsberg gehört im Jahr 2019 zu dem Drittel der Vergleichskommunen mit dem höchsten Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung. Ursächlich hierfür sind die niedrige ambulante Quote und die hohe Falldichte.	siehe F5; strukturellen Gegebenheiten, wie der Bericht sie aufführt (hohe Kinderarmut; hoher Anteil Alleinerziehender im Sozialleistungsbezug) kann nicht nur durch individuelle Hilfen, sondern muss durch strukturelle Maßnahmen begegnet werden, wie der Schaffung niedrigschwelliger Angebote, z. B. der Etablierung von Familienzentren oder der Sozialarbeit in KiTas und Schulen. Gleichwohl sollen die Einführung der Software und des Controllings zusätzlich Steuerungsmöglichkeiten schaffen, bspw. auch um Hilfearten im Hilfeprozess bedarfsgerecht schneller anpassen zu können.
F11	Die Stadt Heinsberg hat 2019 höhere Aufwendungen je Einwohner und je Hilfefall als die Mehrzahl der Vergleichskommunen. Ursächlich hierfür sind zum einen die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall. Zum anderen könnten die hohen Aufwendungen je Einwohner im Zusammenhang mit der hohen Falldichte stehen.	siehe F10
F12	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle gemessen an den gesamten Hilfefällen HzE beeinflusst die Aufwendungen und den Fehlbetrag HzE negativ. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.	siehe F10
F13	Die Stadt Heinsberg hat eine vergleichsweise hohe Falldichte. Diese hat im ambulanten Bereich negative Auswirkungen auf die Aufwendungen je Hilfefall.	siehe F10
F14	Die Stadt Heinsberg bringt 51 Prozent ihrer stationären Fälle in der Vollzeitpflege unter. Einfluss hierauf hat insbesondere der Pflegekinderdienst der Stadt.	siehe F10

Prüfbereich Hilfe zur Erziehung		
	Empfehlungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
E1	Die Stadt Heinsberg sollte die Ziele und Steuerungskonzepte für die Hilfen zur Erziehung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten verschriftlichen und in einem gesamtstrategischen Plan zusammenführen. Zudem sollte sie die besonders steuerungsrelevanten Kennzahlen der Hilfe zur Erziehung auswerten und im Haushalt darstellen und erläutern. Hierzu kann sie z.B. die Kennzahlen dieses Prüfberichtes nutzen.	Das Jugendamt hat die Anschaffung einer zeitgemäßen Jugendamtssoftware eingeleitet. Mit der Vernetzung der einzelnen Fachbereiche und fortschreitender Digitalisierung wird eine Arbeitsgrundlage geschaffen, die bspw. die Einführung eines effektiven Controllings zulässt. Entsprechende Aufgabenverteilungen innerhalb des Jugendamtes sind bereits erfolgt. Anhand der zu gewinnenden Erkenntnisse lassen sich bestehende Strukturen zu einer Gesamtstrategie weiterentwickeln. Eine erste Anpassung hat bereits in dem Haushalt des Jugendamtes für das Jahr 2022 durch eine konkrete Aufschlüsselung der Hilfsarten stattgefunden.
E2	Die Stadt Heinsberg sollte die geplante Implementierung einer neuen Jugendamtssoftware wie geplant weiter forcieren. Mit der Implementierung einer neuen Software ist auch die Möglichkeit eines produktorientierten Finanzcontrollings mit aussagefähigen und steuerungsrelevanten Kennzahlen gegeben. Zudem würde es die Mitarbeiterinnen aus der WJH erheblich entlasten.	siehe E1
E3	Die Stadt Heinsberg sollte weitere Maßnahmen des Fachcontrollings mit in das Handbuch aufnehmen. Bei der Implementierung einer neuen Software sollte die Stadt Heinsberg fallübergreifende Auswertungen von Daten des Fachcontrollings etablieren und ein regelmäßiges Berichtswesen installieren.	siehe E1
E4	Das Jugendamt sollte versuchen, die Kernprozesse der Hilfe zur Erziehung zusätzlich visuell als Ablaufdiagramm mit komprimierten Kurzübersichten im Handbuch darzustellen. Durch die grafische Abfolge können die Fachkräfte bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden. Zudem sollte die Stadt in die Prozessbeschreibungen zeitliche Vorgaben und Fristen aufnehmen.	Eine Neustrukturierung der Prozesse wurde bereits initiiert.
E5	Im Hinblick auf den Fehlbetrag und die hohen Aufwendungen könnte die Wirtschaftliche Jugendhilfe zumindest bei auffälligen oder kostenintensiven Hilfeformen am Fachgespräch beteiligt werden.	Die WJH wird stärker involviert und durch die neue Software digital angebunden.
E6	Die Rückkehroption sollte in den Standards stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte klar definiert werden, wie Rückführungsarbeit in Heinsberg durchzuführen ist. Die Ergebnisse können dann in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammengefasst werden.	siehe F4 und F7

E7.1	Die Stadt Heinsberg sollte überprüfen, ob die Zugangssteuerung und insbesondere die Prozessqualität in der Falleingangsphase weiterhin optimiert werden kann.	Die Empfehlung wird bei Neustrukturierung der Prozesse berücksichtigt.
E7.2	Das Anbieterverzeichnis sollte neben der Erfahrung und den angebotenen Leistungen auch zwingend die Kosten enthalten. Kommen mehrere Träger fachlich gleichermaßen in Frage, ist der Wirtschaftlichste auszuwählen.	siehe E7.1; die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt seit je her.
E7.3	Die Stadt Heinsberg sollte die frühe Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Handbuch niederschreiben.	siehe E7.1
E7.4	Das Jugendamt sollte die Laufzeiten auswerten und nach Möglichkeiten suchen, diese zu verkürzen.	siehe E7.1
E8	Die Stadt Heinsberg sollte nach Implementierung der neuen Jugendamtssoftware prozessintegrierte Kontrollen, wie z.B. automatisierte Wiedervorlagen, Warnlisten sowie Prozesskontrollen, einführen.	siehe F1
E9	Die in der Praxis gelebten Schritte zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter im Sozialen Dienst sollten für alle Sachgebiete in einem Einarbeitungskonzept verschriftlicht werden.	siehe F9
E13	Die Stadt Heinsberg muss durch präventive Maßnahmen und eine gute Zugangssteuerung versuchen, die Falldichte so niedrig wie möglich zu halten. Auch die Laufzeiten der Hilfen sollten so kurz wie möglich sein. Hierbei sollte die Stadt mittelfristig eine Falldichte im Bereich des 3. Viertelwertes und langfristig eine Falldichte im Bereich des Median anvisieren.	siehe F4, F5, F10

Prüfbereich Bauaufsicht		
	Feststellungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
F1	Die Bauaufsicht der Stadt Heinsberg erhebt die Anzahl der eingeholten Stellungnahmen bisher nicht. Daher kann nicht festgestellt werden, in welchem Umfang Stellungnahmen angefordert werden und wie sich das ggf. auf die Gesamtlaufzeiten auswirkt.	Die Stadt Heinsberg wird zukünftig sicherstellen, dass mit Hilfe der bereits eingeführten Software (ProBauG) die Anzahl der eingeholten Stellungnahmen ermittelt und technisch ausgewertet werden kann.
F2	Die Gebühren berechnet die Stadt Heinsberg auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW und einheitlichen Rahmensätzen des Kreises Heinsberg. Bisher steht die Ausschöpfung der vollen Rahmensätze nicht im Vordergrund. Kennzahlen, z. B. zur Aufwandsdeckung, werden nicht gebildet.	Im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Besprechungen der Leiter der Bauaufsichtsbehörden im Kreis Heinsberg soll darauf hingewirkt werden, dass die Dienstanweisung zur Auskleidung der Rahmensätze in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Baugebühren) des Kreises aus dem Jahr 2002 zeitnah kreisweit einheitlich aktualisiert und angepasst wird.
F3	Die Stadt Heinsberg kann die Laufzeiten und die Gesamtlaufzeiten für die Verfahren nicht angeben, weil sie für den Betrachtungszeitraum noch keine Fachsoftware in der Bauaufsicht eingesetzt hat und Laufzeiten nicht auswertet. Dabei führt der effiziente Prozessablauf mutmaßlich zu einer kurzen Laufzeit der Bauanträge, was jedoch zzt. nicht objektiv beurteilt werden kann.	Die Stadt Heinsberg erfasst bereits jetzt mittels ProBauG die Laufzeiten für alle Genehmigungsverfahren.
F4	In der Stadt Heinsberg sind mehr Fälle je Vollzeit-Stelle eingegangen als in vielen Vergleichskommunen. Mit einer zusätzlichen Vollzeit-Stelle ab Sommer 2019 konnte die Stadt die Fälle bearbeiten und den Bestand an unerledigten Fällen aus dem Vorjahr reduzieren.	Dem Umstand, dass die Fälle je Vollzeitstelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019 über dem Median lagen, wurde durch Einrichtung einer zusätzlichen Stelle Rechnung getragen. Dies wird dazu führen, dass sich die Werte künftig reduzieren. Mit der Einführung der neuen Software (ProBauG) wird beabsichtigt, dass in Zukunft die unerledigten Bauanträge ausgewertet werden können.
F5	Die Stadt Heinsberg strebt einen weiteren Ausbau der digitalisierten Bearbeitung an. Die Bauaufsicht kann Bauanträge bereits digital annehmen, bearbeitet sie dann aber analog weiter. Mit Einführung der Fachsoftware in der Bauaufsicht wird das Verfahren umgestellt. Vollständig digitales Arbeiten ist aus verfahrensökonomischer Sicht und mit Blick auf die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sinnvoll.	Dem für den weiteren Ausbau der Digitalisierung im Baugenehmigungsverfahren zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass die Stadt Heinsberg bis Ende 2022 eine Anbindung an das Bauportal.NRW anstrebt. Die für eine Kompatibilität zwischen Fachsoftware (ProBauG) und dem Bauportal.NRW benötigte Schnittstelle (ProsozElan) wurde bereits beauftragt.
F6	Die Stadt Heinsberg hat grundsätzliche Ziele für die Bauaufsicht festgelegt. Sie erstellt auch anlassbezogene Statistiken und Vergleiche zum Vorjahr in absoluten Zahlen, jedoch werden mit den vorhandenen Grunddaten bisher keine Kennzahlen zu Steuerungszwecken gebildet.	Es wird angestrebt die Ziele (Serviceorientierung, Bürgerfreundlichkeit, kurze Bearbeitungszeiten, Rechtssicherheit, geringe Fehlerquote), soweit möglich mit Hilfe der Bildung von Kennzahlen zu optimieren.

Prüfbereich Bauaufsicht		
	Empfehlungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
E2	Die Dienstanweisung zur Auskleidung der Rahmensätze in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Baugebühren) des Kreises Heinsberg datiert aus dem Jahr 2002. Sie sollte aktualisiert und der AVerwGebO NRW angepasst werden.	s.o.
E3	Mit Einführung der Fachsoftware wird es zukünftig möglich, die Gesamtlaufzeiten und die Laufzeiten für die einzelnen Verfahren zu erfassen und auszuwerten, sofern die Unterbrechungszeiten erfasst werden. Der Vergleich der Laufzeiten mit den Richtwerten und denen der Vergleichskommunen kann zur Effizienzkontrolle beitragen.	s.o.
E4.1	Die Stadt Heinsberg sollte zukünftig die unerledigten Bauanträge mit Hilfe der neuen Software auswerten.	s.o.
E4.2	Die Stadt Heinsberg sollte die Personalkennzahlen auswerten, weiter fortschreiben und die Kennzahlenbildung auf die gesamten Aufgaben der Bauaufsicht ausweiten. So kann die Stadt auf Entwicklungen der Falleingänge frühzeitig reagieren und den erforderlichen Personaleinsatz bestimmen.	s.o.
E5	Die Bauakte sollte vollständig elektronisch bearbeitet werden, um einerseits die Verfahren schneller abwickeln und andererseits auch die spätere Archivierung elektronisch erledigen zu können. Damit die digitale Aktenführung rechtzeitig vor der Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2022 installiert wird, muss die Stadt Heinsberg weiter aktiv bleiben.	s.o.
E6	Die Bauaufsicht der Stadt Heinsberg sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben und weitere geeignete Kennzahlen bilden. Daraus sollten erreichbare Zielwerte definiert und mit einem Zeithorizont hinterlegt werden.	s.o.

Prüfbereich Vergabewesen

	Feststellungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
F1	Die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen enthält keine Vorgaben über die reine Abwicklung des Vergabeverfahrens hinaus und endet mit der Auftragserteilung durch die ZVS. Der Umgang mit Nachträgen und Ergänzungsaufträgen soll analog zum Vergabeverfahren erfolgen. Zur förmlichen Abnahme von Leistungen gemäß § 12 VOB/B samt der Verfolgung einer eventuell erforderlichen Mängelbeseitigung gibt es keine schriftliche Regelung.	Die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen regelt das eigentliche Vergabeverfahren unter ausdrücklicher Einbeziehung von Nachtrags- und Ergänzungsaufträgen. Förmliche Abnahme und Mängelbeseitigung gehören indes nicht zur Auftragsvergabe und sind daher nicht in dieser Dienstanweisung zu regeln. Sie erfolgen in den jeweiligen Fachämtern anhand der gesetzlichen Vorgaben und unter Verwendung entsprechender Musterformulare. Das Bedürfnis einer weitergehenden Verschriftlichung im Rahmen einer eigenen Dienstanweisung wird mit den Fachämtern erörtert werden.
F2	Die Stadt Heinsberg verfügt über eine „Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung und -prävention“ mit Stand August 2005. Sie wird derzeit überarbeitet. Eine Korruptionsschutzbeauftragtenstelle ist nicht eingerichtet. Eine sog. Schwachstellenanalyse hat die Stadt bisher nicht durchgeführt.	Die Dienstanweisung ist in Überarbeitung.
F3	Die Stadt Heinsberg nimmt Sponsoringleistungen im Wesentlichen für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Anspruch und schließt für die Dauer der Veranstaltung einen Vertrag. Eine Dienstanweisung, einen Muster-Sponsoringvertrag sowie eine zentrale Erfassung aller Sponsoringleistungen gibt es bisher nicht.	Der Umfang von Sponsoringleistungen ist bei der Stadt Heinsberg äußerst gering.
F4	Die Stadt Heinsberg hat bisher kein Bauinvestitionscontrolling aufgebaut und keine verbindlichen Regelungen zum Bauinvestitionscontrolling erlassen	Die Umsetzung neuer, insb. größerer Projekte ist stark abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Heinsberg, den vorhandenen Personalressourcen im jeweiligen Fachamt sowie der politischen Meinungsbildung. Die Schaffung eines formalisierten Bauinvestitions-controlling (BIC) mit eigenen personellen und finanziellen Ressourcen, erscheint daher nicht zielführend zu sein. Gleichwohl wird die Stadt Heinsberg zukünftig die Bedarfsermittlung und die Projektdefinition von Bauprojekten ab einer festgelegten Investitionssumme von 500.000 EUR verbindlicher formulieren. Somit können Elemente eines BIC in den Planungs- und Bauablauf implementiert werden.

F5	Die Stadt Heinsberg weicht mit der Abrechnungssumme häufig vom Auftragswert ab. Dies gilt nicht nur für Bauaufträge, sondern auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Das deutet darauf hin, dass ein grundsätzliches Verbesserungspotential in der Planungsphase besteht. Nachträge und Massenänderungen werden gut begründet und dokumentiert.	Die gpaNRW vermutet ein grundsätzliches Verbesserungspotential in der Planungsphase von Projekten; insbesondere hinsichtlich des Umbaus von Bestandsobjekten sind bei solchen Objekten jedoch häufig gravierende Abweichungen zwischen den vorhandenen Planbestandsunterlagen und der seinerzeit tatsächlich durchgeführten Ausführung des Objektes festzustellen, daher sind Nachträge und Massenänderungen unvermeidbar. Die Stadt Heinsberg wird versuchen Bestandsobjekte vor den Umbauphasen noch genauer zu dokumentieren. Die Feststellung der gpaNRW, dass Nachträge und Massenänderungen gut begründet und dokumentiert werden, wird zur Kenntnis genommen.
F6	Der Umgang mit Nachtrags- und Ergänzungsaufträgen ist schriftlich geregelt. Die Stadt Heinsberg hat bisher kein systematisches Nachtragsmanagement installiert. Eine zentrale Erfassung sowie eine Auswertung der Nachträge und Abweichungen soll künftig über das Vergabemanagementsystem (VMS) erfolgen.	siehe Antwort zu E1.1 (nächste Seite)

Prüfbereich Vergabewesen		
	Empfehlungen der gpaNRW	Stellungnahme der Stadt Heinsberg
E1.1	Die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen sollte ergänzt werden: Für Nachträge und Auftragserweiterungen sollten schriftliche Festlegungen getroffen werden. Auch sollte die förmliche Abnahme von Bauleistungen in einen Ablaufplan zur Abwicklung von Baumaßnahmen integriert und ein Standard-Abnahmeprotokoll verwendet werden. Die Beseitigung von festgestellten Mängeln sollte immer auf dem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.	Nachtrags- und Auftragserweiterungen werden anhand der im Vergabeverfahren praktizierten Vorgehensweisen durch die ZVS in Abstimmung mit dem Fachamt bearbeitet. Abnahmeprotokolle werden durch die Fachämter entsprechend der Empfehlungen optimiert.
E1.2	Die Stadt Heinsberg sollte die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) aktualisieren und schnellstmöglich in Kraft setzen.	Die RPO wurde mit Ratsbeschluss vom 30.09.2021 aktualisiert.
E2	Die Stadt Heinsberg sollte eine Schwachstellenanalyse zur Korruptionsprävention durchführen und die Dokumentation der Ergebnisse im Intranet zur Verfügung stellen.	Die Dienstanweisung einschließlich zu etablierender Maßnahmen wird derzeit erstellt.
E3.1	Die Inanspruchnahme aller Sponsoringleistungen sollte zentral erfasst werden. Die Stadt Heinsberg sollte dem Rat jährlich einen Bericht über Spenden und in Anspruch genommene Sponsoringleistungen zur Verfügung stellen und aus Gründen der Transparenz auf ihrer Internetseite veröffentlichen.	siehe F3
E3.2	Die Stadt Heinsberg sollte die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen in der neuen Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung und -prävention oder in einer eigenständigen Dienstanweisung zum Sponsoring verbindlich und detailliert regeln. Die Dienstanweisung und der Mustervertrag sollten nicht vorrangig auf Veranstaltungen abzielen, sondern allgemeiner gefasst sein. Die Rahmenbedingungen sollten mindestens Festlegungen zur Vertragsform, Befristung und Risikoübertragung bzw. -begrenzung sowie zu den Zuständigkeiten enthalten.	Die Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung und -prävention wird derzeit erstellt. Hierbei wird überprüft, inwieweit darin die Aufnahme von Sponsoring-Regelungen angezeigt ist.
E4	Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt Heinsberg Regelungen zum BIC und ein Ablaufprogramm zumindest bei finanziell größeren, komplexeren oder aus anderen Gründen für die Stadt bedeutsamen Maßnahmen verbindlich aufstellen. Dabei sollte sie die Entscheidungsbefugnisse, Berichtspflichten und Zuständigkeiten klar definieren.	Bereits heute sind die Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten in der Abwicklung von Bauvorhaben definiert. Die Stadt Heinsberg wird zukünftig die Bedarfsermittlung und die Projektdefinition von Bauprojekten ab einer festgelegten Investitionssumme von 500.000 EUR verbindlicher formulieren. Somit können Elemente eines BIC in den Planungs- und Bauablauf implementiert werden.

E5	Die häufigen Abweichungen vom Auftragswert in der Stadt Heinsberg sollten auf ihre Ursachen hin analysiert werden. Wiederkehrende Gründe sollten bewertet werden, um in der Folge Abweichungen zu reduzieren.	siehe Antwort zu F5
E6	Die Stadt Heinsberg sollte die Dienstanweisung über die Vergabe zum Umgang mit Nachträgen und Auftragserweiterungen ergänzen und Nachträge künftig über das VMS auswerten. Es bietet sich ein Nachtragsmanagement mit standardisierten Vorlagen an. Nachträge sollten mit einer guten Grundlagenermittlung möglichst vermieden werden, da die Nachtragsangebote nicht unmittelbar unter Wettbewerbsbedingungen des Hauptauftrages zustande kommen.	Nachtrags- und Auftragserweiterungen werden anhand der im Vergabeverfahren praktizierten Vorgehensweisen durch die ZVS in Abstimmung mit dem Fachamt bearbeitet. Im Übrigen siehe Antwort zu F5